Sarah Alina Beermann

Die Entwicklung der Anwaltsorientierung im Studium – Eindrücke aus dem Tagungsband der 12. Soldan-Tagung

Inhaltsverzeichnis

Α.	Inhaltliche Einführung	181
III.	Der Tagungsband	182
IV.	Der Leitgedanke der 12. Soldan-Tagung	182
В.	Die Eindrücke zu den aktuellen Herausforderungen	184
I.	Nicht "Law School", sondern Universität: Ein Plädoyer für juristische	
Bild	lung im entgrenzten Rechtsstaat	184
II.	"Was der Anwaltsorientierung im Studium entgegensteht – ei	n Duo"
	186	
III.	"Kommentar zur Anwaltsorientierung im Studium"	188
C.	Aktuelle Konzepte und neue Perspektiven	188
D	Abschließende Worte	190

A. Inhaltliche Einführung

Eine Vorbereitung auf die berufliche Praxis, insbesondere auf einen späteren Anwaltsberuf, wird im Rahmen des Studiums häufig vermisst. Dem Jurastudium haften stattdessen viele Klischees an. So hört man doch häufig von Außenstehenden: "Ihr müsst so viele Paragraphen auswendig lernen. Das wäre mir viel zu trocken und zu theoretisch." Gesetze müssen wir zwar nicht auswendig lernen, doch wie theoretisch ist unsere Ausbildung eigentlich wirklich? Welche praktischen Erfahrungen können wir bis zum Abschluss unseres Ersten Staatsexamens sammeln? Wie gut sind die Studierenden auf den späteren Beruf vorbereitet? Auf diesen Fragen und den Entwicklungen der letzten Jahren baut ein Tagungsband mit dem Titel "Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven" auf.

III. Der Tagungsband

Der Band "Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven", herausgegeben von *Prof. Dr. Stephan Barton, Prof. Dr. Susanne Hähnchen* und *Prof. Dr. Fritz Jost*, berichtet von der 12. Soldan-Tagung am 25. und 26. Juni 2015 in Bielefeld. Der Tagungsband erschien 2016 als Band 29 der Bielefelder Schriftenreihe für Anwalts- und Notarrecht im Dr. Kovač Verlag in Hamburg. Das Werk beinhaltet eine anschauliche und angenehm zu lesende Sammlung der auf der Tagung gehaltenen Vorträge und Reden und bietet thematisch ergänzende Beiträge sowie fotografische Tagungsimpressionen.

IV. Der Leitgedanke der 12. Soldan-Tagung

Im Fokus der Sammlung steht die entscheidende Tagungsdebatte. Diese ging der Frage nach, ob die anwaltsorientierte Juristenausbildungsreform von 2003¹ zu einem Stillstand gekommen ist, welche Entwicklungen erkennbar sind und welche Folgerungen daraus gezogen werden können.² Dieser sog. "äußeren" Reform von 2003, nach der die Studieninhalte und die staatlichen und universitären Prüfungen die rechtsberatende Praxis zu berücksichtigen haben, sollte auch eine "innere" Reform des Jurastudiums und der Prüfungen folgen.³ Nach *Prof. Dr. Stephan Barton* und *Tatjana Zimmer* sei es das Ziel dieser "inneren" Reform gewesen, die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele einer stärkeren Berücksichtigung der Praxisbezüge auch tatsächlich zu erreichen.⁴ Hierfür wurden noch 2003 auf der 5. Soldan-Tagung in Form der sogenannten Bielefelder Empfehlungen Umsetzungsvorschläge verabschiedet.⁵

Vier Jahre später musste der damalige Vorsitzende der Hans Soldan Stiftung, Ludwig Koch, feststellen, dass nach den Ergebnissen einer Evaluationsstudie⁶

_

Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.7.2002, BGBl I 2002, 2592; Gesetz trat am 1.7.2003 in Kraft.

Vgl. *Barton/Hähnchen/Jost*, Anwaltsorientierung im Studium: Aktuelle Herausforderungen und neue Perspektiven, Vorwort; *Barton/Zimmer*, ebenda (im folgenden "Tagungsband"), Einführung S. 11ff.

³ Barton/Zimmer, Tagungsband, Einführung, S. 11.

Barton/Zimmer, Tagungsband, Einführung, S. 11 ff.

Barton/Jost (Hrsg.), Die Abgedruckt in Neuausrichtung inhaltliche des rechtswissenschaftlichen Studiums, 2003. S. 141 ff: publiziert von Barton/Jost/Brei/Oezmen, BRAK-Mitt. 4/2003, S. 151 (155 f.). 6

⁶ *Kilian/Bubrowski*, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, 2007.

die anwaltsorientierte Ausbildung seitens der Fakultäten in Deutschland noch nicht in dem von den Bielefelder Empfehlungen gewünschten Umfang umgesetzt wurde.⁷ Eine erneute Überprüfung der Entwicklungsfortschritte im Jahr 2015 habe ergeben, dass die Lehrveranstaltungen zur Rechtsgestaltung im Zivilrecht an mehreren Fakultäten mittlerweile durch berufsfeldbezogene Schwerpunktbereiche ergänzt würden. Auch die zunehmende Beliebtheit von Moot-Courts⁸ und die Bildung studentischer Rechtsberatungsstellen⁹ trete hervor.¹⁰

Daraus lasse sich trotzdem noch nicht schließen, dass die Bielefelder Empfehlungen erfolgreich umgesetzt seien. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass Fakultäten und Prüfungsämter die Anwaltsorientierung entgegen der 1. Bielefelder Empfehlungen nicht als Bestandteil des universitären Studiums ansähen. Praxisbezogene Fähigkeiten seien nach dieser Auffassung im Referendariat ausreichend vermittelbar. Ebenso beschränke sich die Praxisorientierung im Widerspruch zu der 4. Bielefelder Empfehlung häufig nur auf eine einzelne Vorlesung oder begrenzte Lernmodule. Sie habe damit noch nicht das gesamte Universitätsstudium erreicht. Entgegen der 6. Bielefelder Empfehlung sei auch kein Fortschritt an dem Umgang mit einem offenen Sachverhalt zu erkennen. Dass sich nennenswerte anwaltsorientierte Aufgaben weder in den Leistungskontrollen der Universitäten noch im staatlichen Teil der Ersten Prüfung wiederfänden, stünde ferner konträr zur 8. Bielefelder Empfehlung.

Barton und *Zimmer* drücken die Befürchtung aus, dass sich eine Tendenz zur Nischenbildung und zum Rückzug der Ausbildungsreform abzeichnen könne. ¹³ Hierfür wird insbesondere als Grund angeführt, dass seitens des Deutschen Juristenfakultätstages eine grundlegende Reform der Schwerpunktbereichsausbil-

⁷ Koch, Nachwort in: Kilian/Bubrowski, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, 2007, Fn 5-6, S. 101 ff.

Zu Moot-Courts im Strafrecht vgl. Scheffler/Toepel, in Barton/Jost (Hrsg.), Praktische Jurisprudenz, 2011, S. 81 ff; zum Soldan Moot-Court vgl. http://www.soldanmoot.de/, [Stand: 27.05.2016].

Zur sog. Clinical Legal Education vgl. Beiträge von Zekoll; Tiedemann/Gieseking; Markard; Graebsch; Oppermann/Solos-Schepetina in Barton/Jost (Hrsg.), S. 43 ff; S. 121 ff; S. 133 ff; S. 147 ff; S. 173 ff; vgl. auch in dem Tagungsband den Beitrag von Singer, S. 93 ff.

Barton/Zimmer, Tagungsband, Einführung, S. 13.

Barton/Zimmer, Tagungsband, Einführung, S. 14.

Barton/Zimmer, Tagungsband, Einführung, S. 14.

¹³ Barton/Zimmer, Tagungsband, Einführung, S. 15.

dung gefordert werde, die sich von den angestrebten Zielen voraussichtlich noch weiter entferne. ¹⁴ Die Anwaltschaft bestrebe sogar deren Abschaffung. ¹⁵ Auch die Schlüsselqualifikationen seien in Frage gestellt. ¹⁶ Es handle sich bei diesen gefährdeten Positionen gerade um diejenigen Elemente, die von der praxisbezogenen Reform am meisten hätten profitieren können. ¹⁷

B. Die Eindrücke zu den aktuellen Herausforderungen

Der Tagungsband geht zunächst mit drei umfangreichen Beiträgen näher auf die unterschiedlichen Einschätzungen und auf die aktuellen Herausforderungen ein.

I. Nicht "Law School", sondern Universität: Ein Plädoyer für juristische Bildung im entgrenzten Rechtsstaat

Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Baer, Richterin des BVerfG, hat einen Beitrag mit dem Titel "Nicht "Law School", sondern Universität: Ein Plädoyer für juristische Bildung im entgrenzten Rechtsstaat" beigesteuert. Baer beginnt ihren Bericht mit zwei Thesen: "dem derzeitigen Jurastudium liegt ein Leitbild zugrunde, das regelmäßig unrealistisch eine Tätigkeit des Einzelfälle entscheidenden Volljuristen (sic) imaginiert" und "die Rechtswissenschaft ist eine hervorragende Grundlage für juristische Bildung und die beste Basis für juristisch verantwortliches Handeln in unterschiedlichen Berufen".¹⁸

Zu der ersten These wird angeführt, dass die heutige dogmatisch orientierte Rechtswissenschaft ein Studium der Rechte verkörpere, das sich vom Erwerb bestimmter Fertigkeiten hin zur Einübung systematischer Reflexion entwickelt habe und Theorien und Rechtsprechungspraxis eng miteinander verknüpfe. ¹⁹ Es stelle sich die Frage, inwieweit diese Art von Studium nicht nur für die Ausbildung guter Rechtswissenschaftler / -innen, sondern auch für die juristischen Berufe insgesamt diene und welche hiervon genau umfasst seien. ²⁰ Zur Gegenthese zum Volljuristen-Leitbild könne die zweite o.g. These werden,

¹⁴ Vgl. http://www.djft.de/medien/pdf/DJFT%20V%202014.pdf, [Stand: 27.05.2016].

Vgl. *Rabe*, AnwBl 2013, S. 719 f.

So *Wolf*, JA-Editorial 1/2013, I und nach *Barton/Zimmer* so auch die allgemeine Stimmung auf der 11. Soldan-Tagung in Heidelberg.

Barton/Zimmer, Tagungsband, Einführung, S. 15.

Baer, Tagungsband, S. 39 f.

Baer, Tagungsband, S. 39.

Baer, Tagungsband, S. 40.

nach der das Studium als Basis angesehen werde und die Orientierung für ein bestimmtes Berufsbild, wie jenes der Anwaltschaft, einer spezifischeren Ausbildung, möglicherweise in eigenen Formaten, vorbehalten sei. Dies stelle den Fächerkanon in Frage.²¹ Daraus leite sich die entscheidende Frage ab, ob der derzeitige weitestgehend stabile und vom Gesetzgeber grob definierte Fächerkanon auch eine wünschenswerte Bildung in diesem Sinne darstelle und Studierenden genug für die Zukunft vorbereite. Hier Verbesserungsbedarf.²² Das Studium des kanonischen Lehrens, das derzeit auf Wissen und Wissenskompetenz, sowie auf Wissensvermittlung und Didaktik ausgerichtet sei, solle durch exemplarisches, forschungsorientiertes Lernen ersetzt werden und modularisiert mit Internationalität praktiziert werden.²³ Hierfür müsse das Studium nach ihrer Ansicht verständig und europäisch reformiert werden.²⁴ Probleme sieht die Autorin bei den Unterrichts- und Prüfungsformen, die als einzelkämpferisch, monokulturell, praxisfern, schematisch, konservativ und somit als veraltet und unangemessen allgemein in Erscheinung träten, als ungerecht empfunden seien und einem nicht zukunftsgewandten Kanon zugeschrieben werden würden.²⁵ Positiv hebt *Baer* dagegen die Law Clinics hervor, die nach ihrer Auffassung am besten verwirklichten, was im Studium wünschenswert sei. 26 Diese seien vermehrt zu fördern, etwa durch die Anwaltschaft, die finanzielle Unterstützung und Expertise beisteuern könne, wie auch durch den Gesetzgeber, insbesondere durch Klarstellungen im Rechtsberatungsgesetz.²⁷

Wichtig ist *Baer*, dass konkret über die derzeitige Praxis und über die Vorstellungen, was die Welt heute und in Zukunft tatsächlich bewege, zu sprechen sei. ²⁸ Sie habe bereits auf einem vorherigen Anwaltstag dafür plädiert, für die Zukunft nicht nur Wissen, Lern- und Denkfähigkeit zu fördern, sondern auch im Hinblick auf die Zukunft der Anwaltschaft Teamfähigkeit, auch als Diversity-Kompetenz, Lernwille und -fähigkeit und Gemeinwohlorientierung zu

_

Baer, Tagungsband, S. 40.

Baer, Tagungsband, S. 40.

Baer, Tagungsband, S. 40.

Baer, Tagungsband, S. 41.

Baer, Tagungsband, S. 42; Hinweise hierauf in *HRK*, Nexus 2014.

Baer, Tagungsband, S. 44.

Baer, Tagungsband, S. 48.

Baer, Tagungsband, S. 45.

Sarah Alina Beermann

trainieren.²⁹ Ein nächster Schritt sei es seitens der Fakultäten, weniger an die Einsamkeit der Falllösungen und stärker an die Arbeit in Projekten und damit auch in Teams zu denken.³⁰ Im Rahmen von Schlüsselqualifikationen seien vermehrt Berufsfertigkeiten und Selbstkompetenzen zu vermitteln und durch verschiedene Angebote zum Erwerb von Fähigkeiten in Verhandlungsführung, Mediation, Präsentation oder Argumentation in Form von "Moot-Courts" und Schwerpunktstudien zur Rechtsgestaltung Anreize zu schaffen.³¹

Dies sind nur einige der Gedanken, die *Baer* in ihrem Beitrag inspirierend und aufrüttelnd zum Ausdruck bringt. Entscheidend sei, so die Autorin, vor allem, dass eine Reform des juristischen Studiums eine Daueraufgabe sei und alle Beteiligten nicht nur ständig reflektieren, sondern auch die Reformansätze erforderlichenfalls verändern müssten, um in der sich verändernden Welt, für die das Studium ausbilde, bestehen zu können.³²

II. "Was der Anwaltsorientierung im Studium entgegensteht – ein Duo"

Ein weiterer bereichernder Beitrag des Tagungsbandes stellt ein abgedrucktes Gespräch zwischen *Barton* und *Jost* zu dem Titel "Was der Anwaltsorientierung im Studium entgegensteht – ein Duo" dar. Thematisiert wird besonders die Entwicklung der Anwaltsorientierung im Studium und der Fortschritt seit der Juristenausbildungsreform von 2003. *Barton* verweist auf den Bericht des Koordinierungsausschusses der JuMiKo (Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister) zu den Auswirkungen der Juristenausbildungsreform von 2011 und zitiert wie folgt: "Die Reformvorgaben des Gesetzes vom 11. Juli 2012 sind inzwischen weitgehend umgesetzt. Hinsichtlich aller Reformziele konnten im Studium und im Vorbereitungsdienst deutliche Erfolge erzielt werden. Dies gilt insbesondere für die Stärkung der internationalen Bezüge der Ausbildung einschließlich ihrer europarechtlichen Komponenten. Es bedarf jedoch noch weiterer Anstrengungen, um Verbesserungen, insbesondere bei den Schlüsselqualifikationen und bei den anwaltsorientierten Lehrveranstaltungen,

Baer, Tagungsband, S. 46; Kurzkommentar Baer, Zukunft der Anwaltschaft – ein Blick von außen, online unter http://anwaltsblatt-karriere.anwaltsverein.de/de/aktuelle-ausgaben/archiv/die zukunft der anwaltschaft – ein blick von aussen.

Baer, Tagungsband, S. 46.

Baer, Tagungsband, S. 48.

Baer, Tagungsband, S. 54.

zu erreichen. "33 Barton merkt an, dass die Länder die Anwaltsorientierung in den Juristenausbildungsgesetzen inhaltlich kaum konkreter als im DRiG verankert hätten. Mithin seien in der täglichen Lehre kaum Praxisbezüge integriert.³⁴ Ergänzend äußert Jost, dass es durchaus bereits Lehrveranstaltungen zur Rechtsgestaltung und zum Prozessrecht aus anwaltlicher Sicht gebe, dies aber wohl nur Ausnahmen seien. 35 Ein großes Problem sieht Barton darin, dass vor allem der staatliche Teil der Ersten Prüfung im Wesentlichen unverändert geblieben sei und die Prüfungen das Studierverhalten steuern würden. 36 In diesem Zusammenhang wird ein Zitat von Thomas Fischer eingebracht, in dem dieser ausdrücke, dass die Prüfungsform der "Ersten Prüfung" im Gegensatz zum praktischen Leben stehe, denn kein einziger Jurist arbeite in der Wirklichkeit unter diesen Umständen. Hierdurch handle es sich bei dieser Prüfung, um eine ergebnisfeindliche, unrealistische und demütigende Situation.³⁷ Als entscheidende Herausforderungen kennzeichnet Barton zum Beispiel die Routine und scholastische Lehre, die Prüfungsinhalte, die Methodenunsicherheit, die Sorge um das "wahre" Recht in Anwaltshand, die verpassten Chancen bei der Schwerpunktausrichtung, den mangelnden Rückhalt für die Umsetzung der Reform von 2003, auch bei der Anwaltschaft, sowie unrealistische Berufserwartungen bei den Studierenden.38 Infolgedessen bringt Jost z.B. den Gedanken möglichst früh Praxiselemente durch Praktikervorträge, Besuche von Gerichtsverhandlungen, begleitete Praktika, Moot-Courts, Mock Trials oder Prozess-Spiele in das Studium zu integrieren. Auch eine verstärkte Abstimmung zwischen Prüfungsämtern und Lehrenden mit dem Ziel, mehr Praxisbezüge einzubringen, sei ein Ansatz.³⁹ Hierzu ergänzt Barton, dass es bereits praxisorientierte Dozenten, Anwaltsinstitute und die Soldan Stiftung gebe, aber die Praxisbezüge in den Vorlesungen zu erhöhen seien, anwaltsorientierte Prüfungsaufgaben

_

Vgl. Barton/ Jost, Tagungsband, S. 59 f.; sowie die 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 18. und 19. Mai 2011 in Halle (Saale), Beschluss TOP I.1.

Barton/ Jost, Tagungsband, S. 60; und dazu auch die Evaluationsstudie von Bubrowski/ Kilian, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, 2007, S. 53 ff., S. 67, S. 98.

³⁵ Barton/ Jost, Tagungsband, S. 60.

Barton/ Jost, Tagungsband, S. 63.

Vgl. Barton/ Jost, Tagungsband, S. 63; und Fischer in seiner ZEIT-ONLINE-Kolumne, vgl. http://www.zeit.de/serie/fischer-im-recht, [Stand: 27.05.2016].

Barton/ Jost, Tagungsband, S. 69.

³⁹ Barton/ Jost, Tagungsband, S. 71.

bei den Prüfungsämtern eingebracht werden müssten und in Publikationen zu zeigen sei, dass eine praxisorientierte Lehre und ebensolche Prüfungen insgesamt möglich seien. Abschließend betont *Barton*, dass nicht nur das Gesetz für eine Anwaltsorientierung im Studium spreche, sondern auch die Interessen der Studierenden im Hinblick auf realistische Berufsaussichten, in denen Beratung und Interessenvertretung und die hierauf bezogenen Anforderungen wichtige Säulen seien.⁴⁰

III. "Kommentar zur Anwaltsorientierung im Studium"

Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes in Hamm, *Josef Schulte*, schließt sich mit seinem Beitrag "Kommentar zur Anwaltsorientierung im Studium" den Argumenten von *Barton* und *Jost* größtenteils an. Er fügt hinzu, dass anwaltsorientierte Fragestellungen im staatlichen Examen durchaus bereits geprüft werden würden. Dies beschränke sich jedoch überwiegend auf mündliche Prüfungen, in denen mit Hilfestellungen der Prüfer gearbeitet werden könne. ⁴¹ In Klausuren führten derartige Aufgaben hingegen zu katastrophalen Ergebnissen. Die allein im Studium vermittelte richterliche Sicht einer umfassenden Prüfung eines feststehenden Sachverhaltes führe hier oft zu Fehlern, woraus sich schließen lasse, dass Rechtsberatung und Rechtsgestaltung erst sinnvoll erlernt und ausgeübt werden könne, wenn die Rechtsanwendung bezogen auf die alternativen Gestaltungsmöglichkeiten beherrscht werde. Die auf eine zügige Durchführung des Studiums ausgerichtete Juristenausbildung lasse während des Grundstudiums jedoch nur bedingt Zeit, das materielle Recht und die Anwendung auf einen vorgegebenen Sachverhalt zu vermitteln. ⁴²

C. Aktuelle Konzepte und neue Perspektiven

In dem zweiten Teil des Tagungsbandes wird vor allem nach neuen Perspektiven und Lösungen geforscht. Hierzu werden vor allem die folgenden Beiträge exemplarisch vorgestellt.

Michaela Bierschenk beteiligt sich mit dem Beitrag "Schlüsselqualifikationen: Das Mainzer Modell" an der Zeichnung eines Perspektivhorizonts. Bierschenk

Barton/ Jost, Tagungsband, S. 71.

Schulte, Tagungsband, S. 73.

Schulte, Tagungsband, S. 74.

berichtet von dem nach diesem Modell vorangestellten Auftrag der Schlüsselqualifikationen, vor allem einen Praxisbezug zur rechtsberatenden Praxis in den Fokus zu nehmen und so einen Blick über den juristischen Tellerrand zu bieten. ⁴³ Die gute Resonanz für das "Mainzer Modell" gebe Grund und Anlass, den Stellenwert der Schlüsselqualifikationsausbildung an den Fakultäten nachhaltig(er) zu etablieren. ⁴⁴

Zu der Frage der neuen Perspektiven nimmt auch *Prof. Dr. Reinhard Singer* Stellung und macht den hohen Stellenwert der studentischen Rechtsberatung deutlich, welche inzwischen an vielen deutschen Rechtsfakultäten als Law Clinics Einzug gehalten habe. ⁴⁵ *Singer* betont, dass sich Law Clinics durch thematische und konzeptionelle Vielfalt auszeichnen und den Umgang mit "offenen Sachverhalten" ermöglichen. ⁴⁶ Des Weiteren bringt *Singer* aber auch an, dass vor Abschluss der Ersten Juristischen Ausbildung nicht unterstellt werden könne, dass die Studierenden im Allgemeinen tatsächlich über die geforderte juristische Kompetenz verfügten ⁴⁷ und es erforderlich sei, auf die Fallbearbeitung im Einzelfall gezielt vorzubereiten. ⁴⁸ Um für Rechtsstreitigkeiten gewappnet zu sein, sei überdies auch eine Dokumentation der Anleitung zu empfehlen. ⁴⁹ Der Autor nimmt auch Bezug auf die Entstehung und Entwicklung der studentischen Rechtsberatung und führt den "Leitfaden für die studentischen Rechtsberater / -innen der HCLC (Humbolt Law Clinic)" in dem Stand vom 06.07.2014 mit an. ⁵⁰

Ergänzend stellt auch *Dr. Marc Reiß* das bereits bestehende Konzept der juristischen Planspiele im Strafprozess vor. Diese seien auf das Kennenlernen der juristischen Berufsausübung mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen ausgerichtet. Sie übten das Grundlagenwissen zum Ablauf eines Strafprozesses, sowie das interessengeleitete, prozesstaktische

⁴³ Bierschenk, Tagungsband, S. 85.

Bierschenk, Tagungsband, S. 92.

Singer, Tagungsband, S. 94; Vgl. Übersicht bei Horn, JA 2013, S. 645.

Singer, Tagungsband, S. 94; und vgl. auch insbesondere Nr. 6 der Bielefelder Empfehlungen zur Juristenausbildung, die auf der 5. Soldan-Tagung verabschiedet worden sind., AnwBl. 2003, S. 445.

Singer, Tagungsband, S. 108.

Singer, Tagungsband, S. 108; und vgl. Piekenbrock, AnwBl. 2011, S. 852; Horn, JA 2013, S. 647.

Singer, Tagungsband, S. 108; und vgl. Von Lewinski, GJLE/ZpR 2/2015, 1 (4).

Vgl. Singer, Tagungsband, S. 116-123.

Denken.⁵¹ Ebenso berichtet auch *Dr. Tanja Henking* von positiven Erfahrungen mit Mock Trials. Diese hätten das Lernziel, dass sich Studierende durch Fragen das Verständnis zur juristischen Bewertung des Falles erschlössen und betont besonders die Motivation, die Studierende aus dieser Veranstaltung für ihr weiteres Studium ziehen könnten.⁵²

D. Abschließende Worte

Am Ende des Tagungsbandes gibt *Jürgen Widder* zu bedenken, dass keine Reform notwendig, sondern auf der bereits vorhandenen Basis kreativ auf die neuen Herausforderungen zu reagieren sei.⁵³ Ebenso möchte ein weiterer Zuhörer der Tagung, *Dr. Denis Basak* mit dem Hintergrund all dieser Gedanken und Ideen dazu ermutigen, den tiefgreifenden Wandel, den eine Bewegung zur Praxisorientierung des Studiums bedeutet, anzustoßen.⁵⁴

Im Ergebnis entsteht der Eindruck einer positiven und motivierten Haltung der Tagungsteilnehmer gegenüber einer praxisorientierten Fortentwicklung des Studiums und der juristischen Ausbildung. Die überlieferte Begeisterung bei einem Großteil der Studierenden über praxisorientierte Einblicke, die den Tellerrand des Pflichtfachstoffes überschreiten, bekräftigt diese Konzepte. In Angesicht der aber auch kritischen Haltungen hierzu wird die Notwendigkeit der sachlichen Diskussion und Abwägung erkannt und zu dieser ermahnt. In diesem Sinne bietet der Tagungsband einen reichhaltigen und vielfältigen Einblick in die aktuellen Herausforderungen und gibt Anreize, diese zu bewältigen. Es werden interessante Ideen und vielversprechende Vorschläge für neue und bestehende Perspektiven geschildert.

Die Lektüre des Tagungsbandes empfiehlt sich mit seinen kreativen Anregungen zur Auseinandersetzung mit den Konzepten eines praxisorientierteren Studiums für alle, die in der juristischen Ausbildung beteiligt sind.

⁵¹ *Reiβ*, Tagungsband, S. 130.

Henking, Tagungsband, S. 146.

Widder, Tagungsband, S. 157.

Basak, Tagungsband, S. 168.